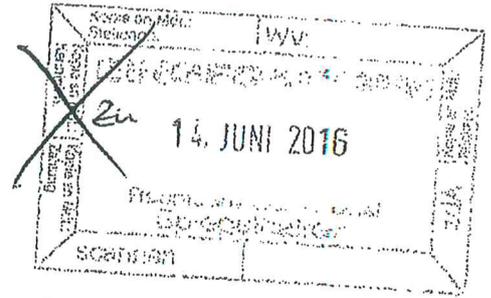


10 S 20/16
24 C 1312/15 (10)
AG Saarlouis



Landgericht Saarbrücken

BESCHLUSS

In Sachen

[REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis -

hat die 10. Zivilkammer
des Landgerichts Saarbrücken
durch den Vizepäsidenten des Landgerichts Dr. Dörr sowie die Richterinnen am
Landgericht Wolter und Prowald

am 3. Juni 2016

(einstimmig) beschlossen:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Saarlouis vom 8. Januar 2016 – 24 C 1312/15 (10) – wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.503,03 EUR festgesetzt.

Gründe:

A. Die Berufung hat gemäß § 522 Abs. 2 Nr. 1 ZPO keine Aussicht auf Erfolg, da die angefochtene Entscheidung weder auf einem Rechtsfehler beruht, noch die gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 ZPO). Die Kammer nimmt gem. § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO auf die Begründung des Beschlusses vom 29.04.2016 Bezug, von der abzuweichen die Erwägungen des Klägers im Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 31.05.2016 keinen Anlass bieten:

Das Amtsgericht hat der Klage bereits deshalb den Erfolg versagt, weil der Kläger den ihm obliegenden Beweis für den Zugang der Schreiben vom 6.8. und 22.8.2014 nicht angetreten habe, weshalb es für die Geltendmachung des Schadensersatzes am Nachweis der erfolglosen Nacherfüllungsverlangens fehle. Dies lässt keine Rechtsfehler erkennen.

1. Die Kammer hält an ihrer Auffassung fest, dass ein Anscheinsbeweis für den Zugang einer Einschreibesendung nur dann anzuerkennen ist, wenn der Einwurf des Einschreibens ordnungsgemäß dokumentiert worden ist (Palandt/Ellenberger, BGB, 75 Aufl., § 130 Rdnr. 21). Die Anknüpfungstatsachen für

diesen Beweistatbestand hat der Kläger nicht vorgetragen. Soweit die Berufung dem Beklagten eine sekundäre Darlegungslast zu den Umständen auferlegen will, weshalb ihn gerade die beiden für die rechtliche Beurteilung des Schadensersatzbegehrens maßgeblichen Briefe nicht erreicht hätten, vermag sich die Kammer dieser Auffassung nicht anzuschließen: Signifikante Auffälligkeiten, die ein Abhandenkommen der Postsendungen ungewöhnlich erscheinen ließen, weshalb das pauschale Bestreiten des Zugangs einer Erläuterung durch den Empfänger bedürfe, sind nicht ersichtlich. Insbesondere teilt die Kammer die Auffassung nicht, dass das Abhandenkommen einer Postsendung „mehr als unwahrscheinlich“ ist.

2. Bleibt die Berufung bereits wegen des fehlenden Nachweises eines Nachbesserungsverlangens ohne Erfolg, kann unentschieden bleiben, ob der Kläger gehalten gewesen wäre, das Fahrzeug zum Geschäftslokal des Beklagten zu verbringen. Auch insoweit hält die Kammer an der im Beschluss vom 29.4.2016 dargestellten Rechtsauffassung fest. Demgegenüber unterliegt die Argumentation des Klägers im Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 31.5.2016 einem Zirkelschluss: Wenn der Zugang des Nacherfüllungsverlangens nicht feststeht, kann dem Beklagten aus seiner ausgebliebenen Reaktion auf das Nachbesserungsverlangen kein Nachteil erwachsen. Insbesondere ist er in der rechtlichen Bewertung nicht einem Verkäufer gleichzustellen, der dem berechtigten Verlangen des Käufers auf Zahlung eines Vorschusses zur Abdeckung der Kosten für den Transport der Kaufsache zum Geschäftslokal des Verkäufers eine Absage erteilt hat, weshalb dem Käufer eine Nachbesserung unzumutbar gewesen wäre.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

(gez.)Dr. Dörr

(gez.) Wolter

(gez.) Prowald

